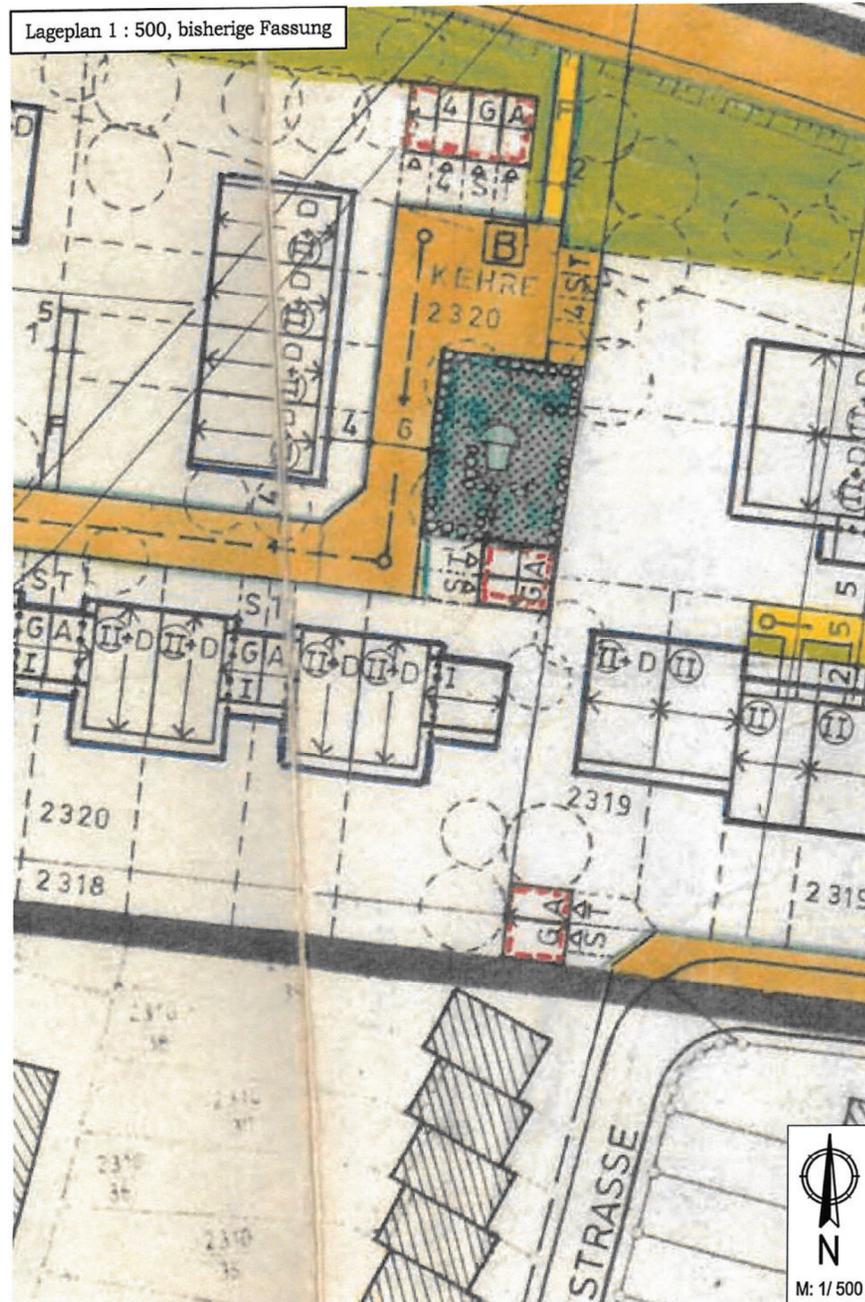
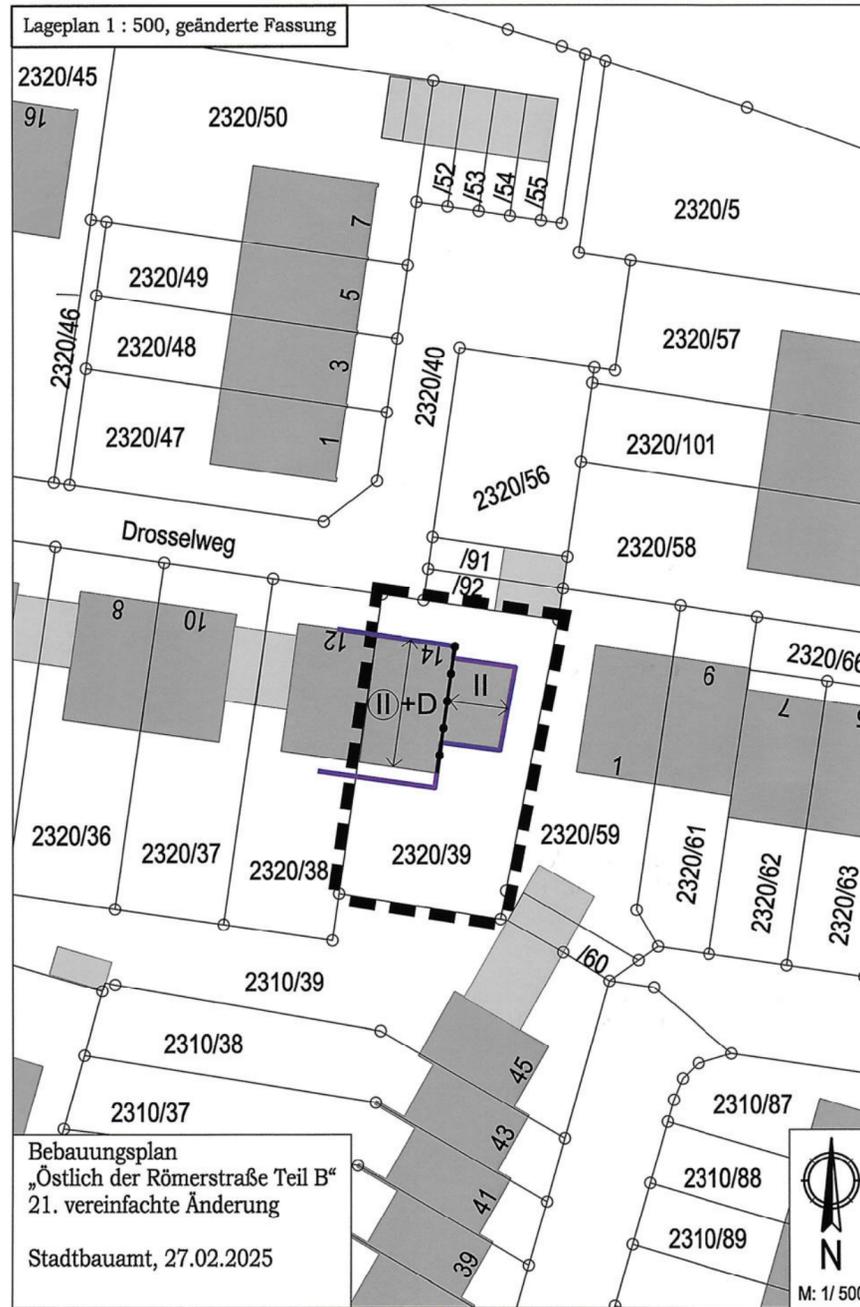


Lageplan 1 : 500, bisherige Fassung



Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung



Bebauungsplan
„Östlich der Römerstraße Teil B“
21. vereinfachte Änderung
Stadtbauamt, 27.02.2025

**Bebauungsplan
„Östlich der Römerstraße Teil B“
Gemarkung Weilheim**

21. vereinfachte Änderung

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1

Der Bebauungsplan „Östlich der Römerstraße Teil B“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 2320/39. Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

1.1

— — — — — Geltungsbereich

1.2

Die Festsetzungen durch Planzeichen des Bebauungsplanes in der Fassung der Planung vom 18.08.1980, bekannt gemacht am 14.10.1980, behalten für diese Änderungsplanung ihre Gültigkeit.

1.3

Der beigefügte Planteil ersetzt für den Geltungsbereich dieser Änderung den bisherigen Planteil des Bebauungsplanes in der Fassung der Planung vom 18.08.1980, bekannt gemacht am 14.10.1980.

2.

Übrigen gelten die Festsetzungen durch Text des Bebauungsplanes in der Fassung der Planung vom 18.08.1980, bekannt gemacht am 14.10.1980 weiter fort

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 27.02.2025

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt

**Bebauungsplan „Östlich der Römerstraße Teil B“
21. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 11.02.2025 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 06.05.2025, Nr. Ö 59 / 2025 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 05. Juni 2025

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 05. Juni 2025

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 05. Juni 2025

Markus Loth
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang am 20. Juni 2025

Weilheim i.OB, 20. Juni 2025
Stadtbauamt Weilheim

(Unterschrift)